

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Rgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung, betreffend die Vergütung von Kriegseleistungen, die auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 erfolgt sind; vom 10. September 1872.

Nach § 21 des durch Verordnung vom 18. Juli 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242 fg.) noch besonders zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 verbunden mit dem Schlusssatz der angezogenen Verordnung vom 18. Juli 1870 sind alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegseleistungen, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei der Bezirks-Amtshauptmannschaft innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilisirung anzumelden, und sollen die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden.

Nach Raasgabe dieser Bestimmungen ergibt nun, nachdem von der vom Kriege der Jahre 1870/71 erfolgten Demobilisirung (30. Juni 1871) ab mehr als Jahresfrist verflossen, an alle Diejenigen, welche aus der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Ges.- und Ver.-Bl. v. J. 1870 S. 244 fg.) Ansprüche auf Vergütung von Kriegseleistungen erheben zu dürfen glauben und dieselben bis jetzt noch nicht angemeldet haben, hiermit der öffentliche Aufruf, besagte Ansprüche nunmehr binnen drei Monaten und spätestens

am 21. December 1872

mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, bei der Amtshauptmannschaft ihres Bezirkes anzumelden, indem nach Ablauf des eben erwähnten Termines alle bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche von jeder Befriedigung ausgeschlossen bleiben.

Hierbei wird noch zu Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich bemerkt, daß der gegenwärtige Aufruf sich nicht bezieht auf Ansprüche, die auf Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisirung der einzelnen Truppentheile stattgehabten Einquartierungen nach Raasgabe des Gesetzes vom 28. März 1872 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 37 fg.) haben erhoben werden dürfen, indem auf Grund des eingangs erwähnten Kriegseleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851 (§§ 1. 3), auf welchem der gegenwärtige Aufruf beruht, während der Zeit der Mobilisirung für Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde (Einquartierungen) Vergütung aus Staatskassen überhaupt nicht erfolgt.

Rückichtlich der Vergütung dieser Einquartierungen bewendet es vielmehr allenthalben bei den Vorschriften des angezogenen Gesetzes vom 28. März 1872 und der Ausführungs-Verordnung dazu von demselben Tage.

Dresden, am 10. September 1872.

Kriegs-Ministerium.
von Fabricé. Edelmann.

Vertikales.

Frankenberg, 12. Septbr. Am Vormittag des gestrigen Tages rückten in unserer Stadt, aus den Manövers heimkehrend, zwei Batterien Artillerie ein, um nach kurzer Rast weiter in ihre Garaison Freiberg abzugehen.

Frankenberg, 12. Septbr. Wie uns mitgetheilt wird, beabsichtigen Mitglieder der Gesellschaft „Museum“ nächste Mittwoch im Benediktiner Saale eine theatrale Vorstellung zum Besten des Verschönerungsvereines zu veranstalten. — Es wird hiermit Doppelpes vereinigt, einestheils wird den Besuchern ein genussreicher Abend geboten werden und andernteils ist es Jedem ermöglicht, dadurch den Verschönerungsverein, dessen Schaffen doch nur der Allgemeinheit zu Gute kommt, zu neuen Arbeiten zu unterstützen. Wir wünschen, daß die Aufopferung der Darsteller einen recht reichlichen „Segen des Bergbaues“ erzielen möge.

Frankenberg. Das am Abend des 10. Septbr. auch von hier aus sichtbare Feuer hat das Otto'sche Wohnhaus in Bernsdorf bei Augustsburg in Asche gelegt.

Verurtheiltes.

Geringswalde, 9. Septbr. Gestern Abend gegen 10 Uhr brach in der Scheune des Rittergutes Klostergeringswalde Feuer aus, welches mit solcher Rapidität um sich griff, daß außer der ca. 120 Ellen langen Scheune auch bald die beiden angebauten Seitengebäude in Flam-

men standen und mit allen darin aufgespeicherten Getreide- und Heuvorräthen bis auf die Umfassungsmauern niederbrannten. Ebenso ist die im Hofe isolirt stehende Wagenremise und eine daselbst lagernde große Quantität Holz ein Raub der Flammen geworden.

In schrecklicher Weise mehrten sich in Sachsen die Brände. In Weissen erlöchte am 6. Sept. die Feuerlocke in einem Tage dreimal, und am Sonntag mußte wiederum zweimal Feuer signalisirt werden. Auch die Umgegend von Waldheim wurde in letzten Tagen wiederholt von Brandfällen betroffen, von denen wir über den Brand in Klostergeringswalde schon oben berichtet haben. — Ueber eine Brandstiftung aus wirklich unglaublichem Motiv wird berichtet: Am Abend des 1. September war in Seelingstädt eine Wirthschaft abgebrannt. Der eigene 23jährige Sohn des Besitzers, der in Nerchau wohnhaft ist und am jenem Tage sich bei seinem Vater befand, um das Erntefest mit zu feiern, ist als Brandstifter ermittelt und verhaftet worden. Zugeständenermaßen hat er das Feuer angelegt, um seinen Vater während desselben zu berauben, was er auch ausgeführt hat.

Ein nichtswürdiger Substreich wurde in Delitzsch bei Lichtenstein begangen, woselbst von bisher unermittelter Freylerhand der den gefallenen Kriegern gewidmete Denkstein mit einer theerartigen Flüssigkeit übergossen wurde, welche allen Versuchen der Entfernungs trogt. Man hofft indessen, dem Thäter auf der Spur zu sein. Die gerechte Strafe für ein solches Vergehen wird schon nicht ausbleiben.

In Pegau konnte neulich durch die Unvorsichtigkeit eines Flurhüters schweres Unglück entstehen. Derselbe hatte ein geladenes Zerzerok in seiner Wohnstube auf den Tisch gelegt; sein jungstes Kind, ein Knabe von zwei Jahren, ergreift es, spielt damit, hierbei entladet sich die Waffe und ein Theil der Ladung, welche aus Schrot bestand, geht der Mutter des Kindes durch den Hals. Glücklicherweise ist die Verletzung nicht lebensgefährlich.

Um den in Bad Teplitz zur Cur anwesenden verwundeten und kranken sächsischen Soldaten eine pecuniäre Beihilfe zu bereiten, hat man in Teplitz eine Sammlung veranstaltet, die einen Ertrag von 380 Thlr. ergab. Die erste Vertheilung erfolgte am Sedantage, wo den Badehospital-Verwalter den betreffenden Mannschaften ein festliches Mittagessen bereitete und deren Desser die Verabreichung der Ehrenspende an die Nichts ahnenden Tafelgäste bildete.

Die großen Tage von Berlin sind vorüber und die Theilnehmer zerstreuen sich in alle Himmelsgegenden. — Am Sonntag Abend gab der Kronprinz von Preußen den Gästen im Garten des neuen Palais zu Potsdam ein Gartenfest, zu welchem die Anlagen in einer solchen feierlichen Weise illuminiert, daß die Gäste höchst überrascht waren und der Kaiser Alexander, wie ein Bericht lautet, „wie fest gebannt bei dem Anblick dieses Feengartens war“. Dem großen Publikum war es eine Freude, daß, als die Fürsten wegfuhren, der Zutritt zu dem Garten Jedem gestattet war. Am Montag und Dienstag wohnten die hohen Herrschaften Corps-Manövern